



DIE EIGENEN VIER WÄNDE!

Das müssen Sie bei einem Vorbezug beachten:

- Ein Vorbezug kann nur für selbstbewohntes Wohneigentum erfolgen. Senden Sie uns das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular mit den benötigten Unterlagen mindestens 30 Tage vor Auszahlungsdatum zurück.
- Überweisen Sie bitte die Bearbeitungsgebühr von CHF 280.-- für den Vorbezug auf folgendes Konto: **Bank acrevis**, St. Gallen, zu Gunsten von **PAT-BVG**, 9001 St. Gallen, IBAN CH33 0690 0016 0084 3650 2.
- Sind die Voraussetzungen für einen Vorbezug erfüllt, veranlassen wir die Auszahlung.
- Im Grundbuch veranlassen wir den Eintrag der Veräusserungsbeschränkung. Die Kosten für den Eintrag gehen zur Ihren Lasten.
- Der vorbezogene Betrag muss sofort versteuert werden; eine Verrechnung mit dem Vorbezug ist ausgeschlossen. Die Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung erfolgt durch uns.
- Der vorbezogene Betrag muss grundsätzlich sofort zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert oder nicht mehr selbst bewohnt wird. Adressänderungen sind uns umgehend zu melden.
- Freiwillige Rückzahlungen können Sie jederzeit vornehmen. Beachten Sie den Mindestbetrag. Persönliche Einkäufe zur Leistungsverbesserung können erst wieder erfolgen, wenn der Vorbezug vollständig zurückbezahlt wurde.
- Treten Sie aus der **PAT-BVG** aus, melden wir den Vorbezug bzw. die Verpfändung an Ihre neue Vorsorgeeinrichtung. Wenn Sie 3 Jahre oder weniger vor dem ordentlichen AHV-Alter stehen oder Vorsorgeleistungen beziehen, können Sie beim Grundbuchamt die Veräusserungsbeschränkung löschen lassen.
- Haben Sie in den letzten 3 Jahren einen freiwilligen Einkauf zur Leistungsverbesserung getätigt? Dann können Sie den so einbezahlten Betrag inkl. der gutgeschriebenen Zinsen während 3 Jahren nicht vorbeziehen.

Beabsichtigen Sie, die nächsten drei Jahre eine Altersleistung in Kapitalform zu beziehen? Dann empfehlen wir Ihnen, die steuerliche Behandlung des Vorbezugs bzw. der Alterskapitalleistung mit Ihrer Steuerbehörde zu klären.

Das müssen Sie bei einer Verpfändung beachten:

Anstelle eines Vorbezugs kann die Austrittsleistung verpfändet werden. Damit bleiben die Leistungen bis zu einer allfälligen Pfandverwertung unverändert. Der Kreditgeber informiert Sie über die dadurch gewährten Vorteile. Kommt es zu einer Pfandverwertung, gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einem Vorbezug.